



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft (TMIL)
Referat Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
1080-51-8103/46-8-1497/2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
28.02.2024

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie

(Beschluss-Nr.: PLA 37/420/2024)

Mit Schreiben vom 17.01.2024 räumt das TMIL als oberste Landesplanungsbehörde der RPG Südwestthüringen die Möglichkeit ein, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum o.g. Änderungsentwurf des LEP Thüringen bis zum 15.03.2024 Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die vorgelegten Planunterlagen geprüft und mit folgendem Ergebnis beraten:

Zum Zweiten Entwurf zur Änderung des LEP Thüringen in den genannten Abschnitten werden Einwände geltend gemacht. Entsprechend den nachfolgenden Ausführungen ist eine Qualifizierung/Überarbeitung dieses Planentwurfes vorzunehmen. Dabei ist u.a. auf die Verbesserung der konzeptionell-inhaltlichen Qualität, die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die Präzisierung/Verbesserung der Steuerungswirkung (Begriffs- und Normenklarheit) abzustellen.

Allgemein

Anregungen / Einwendungen:

Die Abwägung zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP ist zu veröffentlichen.

Ausführungen / Begründung:

Die Abwägung der Einwendungen zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP ist bislang nicht Bestandteil der veröffentlichten Planunterlagen zum überarbeiteten Zweiten Entwurf. Die Abwägungsentscheidungen können somit sachlich nicht nachvollzogen werden und es ist nicht

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

RPG Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

erkennbar, warum bestimmten Einwendungen nicht gefolgt wurde. Dies erschwert eine angemessene Auseinandersetzung mit den beabsichtigten, landesplanerischen Regelungen und steht einem transparent geführten Beteiligungserfahren entgegen.

1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Zu 1.1.1 G Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen i.V.m. Karte 1 Raumstruktur

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung und nachvollziehbaren Erläuterung betreffs der „jeweiligen besonderen Handlungserfordernisse“ und der beabsichtigten Steuerungswirkung bezogen auf die ausgewiesenen Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen.

Ausführungen / Begründung:

Bezogen auf das in Ansatz gebrachte Indikatorenset fehlt es immer noch an nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen, wie es zu der gewählten raumstrukturellen Gliederung und Abgrenzung gekommen ist. In diesem Kontext wird beanstandet, dass mit diesen wenigen Indikatoren keine hinreichend valide Grundlage für eine realistische raumstrukturelle Gliederung und für erforderliche raumspezifische Entwicklungsvorgaben gegeben ist. Allein die Tatsache, dass sich gegenüber dem Ersten Entwurf zur Änderung des LEP (Stand November 2022) sehr deutliche Veränderungen bei der Zahl der Raumstrukturtypen, ihren jeweiligen Abgrenzungen sowie der Zuordnung zu den Raumstrukturgruppen ergeben haben, wird nicht schlüssig kommentiert und führt letztlich zu Fehlinterpretationen.

Ein weiteres Defizit ist das Fehlen der aus Sicht des Landes für die jeweiligen Raumstrukturtypen gewünschten Zielrichtungen als Orientierungsvorgabe für konkrete Festlegungen von Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalpläne.

Klarstellungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der jeweiligen Potenziale und Hemmnisse der einzelnen Raumstrukturtypen. Liegt die Ermittlung dieser Potenziale und Hemmnisse in der Zuständigkeit der Regionalplanung oder gibt es dazu verwertbare Aussagen seitens des LEP? Aufgrund dieser Mängel und der methodischen Inkonsistenz bei der Ermittlung der einzelnen Raumstrukturtypen besteht die latente Gefahr von Missverständnissen bei den Trägern der Regionalplanung bei der Umsetzung der diesbezüglich im LEP getroffenen Vorgaben. Im Interesse einer geordneten und nachhaltigen Entwicklung des Raumes sind Klarstellungen erforderlich.

Für die Bestimmung, räumliche Abgrenzung und konsistente Anwendung der Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen wäre es im beiderseitigen Interesse gewesen, wenn das Land diese Aufgabe nicht im Alleingang, sondern gemeinsam mit den Trägern der Regionalplanung bewältigt hätte.

Zu 1.1.2 G Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen i.V.m. Karte 1 Raumstruktur

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz weist für die Planungsregion Südwestthüringen keine Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen mehr aus. Das ist anhand der getroffenen Aussagen nicht nachvollziehbar. Gerade mit Blick auf die erfolgte Ausweisung Eisenachs als Oberzentrum und Impulsgeber für den zugehörigen Wirtschafts- und Entwicklungsraum wird eine Zuordnung dieses Raumes zu dieser Raumstrukturgruppe gefordert.

Auch für den Raum „Südliches Thüringen“ ergeht die Forderung, hinsichtlich Einstufung und Abgrenzung eine differenziertere Bewertung in Verbindung mit der nicht als sachgerecht angesehenen Darstellung des „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“ vorzunehmen und notwendige Änderungen einzustellen.

Ausführungen / Begründung:

Siehe Begründungen zu 1.1.1 G und 1.1.3 G

Zu 1.1.3 G Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen i.V.m. Karte 1 Raumstruktur

Anregungen / Einwendungen:

Aus dem Plansatz erschließt sich nicht, was ein „Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“ ist und welche Steuerungswirkung damit konkret beabsichtigt ist. Auch werden zur Zuordnung und/oder Abgrenzung der Räume „Westliches Thüringen“, „Südliches Thüringen“ und „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“ Einwände geltend gemacht.

Ausführungen / Begründung:

Gegenüber der im Ersten Entwurf zur Änderung des LEP aufgezeigten raumstrukturellen Gliederung sind für die Planungsregion Südwestthüringen erhebliche Änderungen bei den Raumstrukturtypen und ihrer Zuordnung zu Raumstrukturgruppen festzustellen. Zu diesen Änderungen besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der damit verbundenen Steuerungsabsichten.

Dabei ist eine begriffliche Klarstellung/Erläuterung der „Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“ zwingend. Ggf. sollte zum besseren Verständnis der zugrunde liegenden landesplanerischen Zielrichtung auch eine andere Bezeichnung erwogen werden.

Der Raum „Westliches Thüringen“ ist entsprechend seiner Bedeutung neu zu bewerten. Dabei soll dem neu ausgewiesenen Oberzentrum Eisenach als landesplanerisch gewolltem Entwicklungsschwerpunkt die entsprechende Bedeutung eingeräumt werden. Für den funktionalen Verflechtungsraum dieses Oberzentrums wird eine Zuordnung zu den Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen für erforderlich gehalten.

Auch der Raum „Südliches Thüringen“ bedarf einer differenzierteren Betrachtung im Hinblick auf seine Abgrenzung und Zuordnung. Das betrifft auch Teilräume des ausgewiesenen „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“, die faktisch zum Raum „Südliches Thüringen“ gehören. Damit ist gemeint, dass nicht die gesamten Mittelbereiche von Meiningen und Schmalkalden zum „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“ gehören, sondern nur die Städte Meiningen und Schmalkalden mit ihren oberzentralen Teilfunktionen.

Auch für das Oberzentrum Südthüringen und den zugehörigen Kooperationsraum ist eine Zuordnung zu Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen vorzusehen.

Zu 1.1.5 V und 1.1.6 V

Anregungen / Einwendungen:

Bei diesen beiden landesplanerischen Vorgaben an die Träger der Regionalplanung ist klarzustellen, was mit dieser nicht nachvollziehbaren Differenzierung steuerungsseitig bezweckt wird und ob es beider Vorgaben bedarf.

2.2 Zentrale Orte

Zu 2.2.5 Z – Oberzentren ⇒ von Beschlussfassung ausgenommen; wird nachgereicht





Zu 2.2.7 Z – Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Anregungen / Einwendungen:

Es wird erneut gefordert, Sonneberg gemeinsam mit Neustadt bei Coburg (Bayern) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums innerhalb einer in den Landesentwicklungsprogrammen von Thüringen und Bayern neu auszuweisenden Raumkategorie „Länderübergreifender Kooperationsraum“ aufzunehmen. Dabei sollten die seitens des Landes Thüringen mit der Stadt Sonneberg getroffenen Absprachen im Rahmen des Fördervorhabens zur länderübergreifenden Regionalentwicklung entsprechend Ausdruck finden.

Ausführungen / Begründung:

Die vom Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP vorgebrachten Anregungen und Forderungen zur zentralörtlichen Einstufung der

Stadt Sonneberg und zur Darstellung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Neustadt bei Coburg im LEP Thüringen haben im vorliegenden Zweiten Entwurf des LEP keinerlei Berücksichtigung gefunden.

Die beiden als höherstufige Zentrale Orte eingestuften Städte Sonneberg und Neustadt bei Coburg haben zusammen etwa 40.000 Einwohner. Sie bilden einen erfolgreichen gemeinsamen Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialraum, den nahezu Vollbeschäftigung und wirtschaftliche Prosperität kennzeichnen. Unter dem Dach der europäischen Metropolregion Nürnberg kooperieren beide Kommunen seit einigen Jahren auf der Grundlage eines Integrierten Ländlichen und länderübergreifend ausgerichteten Regionalen Entwicklungskonzeptes (ILREK SON.NEC).

Die geforderte Einführung der neuen Raumkategorie „Länderübergreifender Kooperationsraum“ kann nach Auffassung beider Kommunen als Pilotbeispiel einer landesplanerischen Klammer über die unterschiedliche Systematik der Landesplanung in Thüringen und Bayern fungieren. Um diesen Prozess zu gestalten, sollen bestehende Instrumente der Landesentwicklung in Bayern und Thüringen in Form einer Modell- und Experimentierklausel optimal koordiniert und für eine konzertierte Regionalentwicklung eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Verwaltungsabkommens zwischen den Freistaaten Bayern und Thüringen vom 06. Mai 1994 über die Zusammenarbeit im bayerisch-thüringischen Grenzraum verwiesen.

Der Raum Sonneberg/Neustadt bei Coburg weist als Wirtschafts- und Berufsbildungsstandort günstige Rahmenbedingungen auf. Seine Wirtschaftsstruktur ist überdurchschnittlich stark von produzierendem Gewerbe geprägt. Ein hohes Innovationspotenzial ergibt sich aus dem gemeinsam gesteckten Ziel, die Region als Kompetenzzentrum für das Thema Wasserstoff zu positionieren (verankert in der Wasserstoffstrategie des Freistaates Thüringen). Von der Produktion von Wasserstoff, über seinen Einsatz bis hin zu Initiativen in Bildung und Forschung soll eine komplette Wertschöpfungskette in diesem Raum aufgebaut werden.

Beachtlich ist auch, dass SON.NEC in der Bundesförderung als MINT-freundlicher Standortraum ausgewiesen ist.

Zu 2.2.11 Z – Grundzentren

Anregungen / Einwendungen:

Bei der Neubestimmung von Grundzentren in Thüringen fehlt die spezifische raumordnerische/raumfunktionale Auseinandersetzung im Kontext raum- und siedlungsstruktureller Lagebedingungen. Nicht jede neu gegliederte Gemeinde mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern ist so strukturiert bzw. lässt sich so strukturieren, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Es wird nach wie vor dafür plädiert, dass die Grundzentren und zugehörigen Grundversorgungsbereiche – wie in anderen Flächenbundesländern auch – durch den Träger der Regionalplanung zu bestimmen sind (Subsidiaritätsprinzip).

Ausführungen / Begründung:

Betreffs der in den Planungsabsichten zur Bestimmung der künftigen Grundzentren enthaltenen Aussage, dass zusätzliche Grundzentren dann legitimiert sind, wenn deren vorausberechnete Einwohnerzahl für das Jahr 2035 oder 2040 mehr als 6.000 beträgt, ist festzustellen, dass dieser methodische Planungsansatz keine valide Grundlage für eine derartige Planungsentscheidung darstellt.

Das Nachvollziehen der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Gemeindeneugliederungen wie auch absehbare Neustrukturierungen der gemeindlichen Gebietskulisse stellen allein kein geeignetes Entscheidungskriterium für die Ausweisung als Grundzentrum dar. In der Konsequenz einer derartigen Ausweisung von Grundzentren kann es zu Beeinträchtigungen bestehender Grundzentren und ihrer zugehörigen Versorgungsbereiche kommen.

Bei der Bestimmung der Grundzentren sind vor allem die **Basisfunktionen Versorgungs-, Verkehrs- und Verwaltungsschwerpunkt sowie Wachstums-/Entwicklungspol von Bedeutung** (funktionsausgerichtete Bestimmung). Auch reicht es nicht aus, die Funktion als

Grundzentrum lediglich der politischen Gemeinde anzutragen. Es bedarf vielmehr einer stärkeren Ausrichtung auf die **Ausprägung eines Wachstumspols**, der den zugehörigen Grundversorgungsbereich (einschließlich der überörtlich nicht relevanten Ortsteile einer als Grundzentrum bestimmten „Flächengemeinde“) bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung „mitziehen“ soll. Das heißt, dass für die Grundzentren die Bestimmung eines Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernort) als sinnvoll und notwendig angesehen wird. Dieser soll in möglichst konzentrierter Form die überörtlich bedeutsame Infrastruktur der Daseinsvorsorge vorhalten bzw. weiterentwickeln (Entwicklungsoption). Diese **Versorgungszentralität** beinhaltet vor allem Einzelhandel und Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Schulen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Desweiteren ist die **Verkehrszentralität** dieser Orte ein relevantes Kriterium. Als Verknüpfungspunkte des ÖPNV sollen sie mit dem ÖPNV in 30 Minuten aus dem Grundversorgungsbereich erreichbar sein. Auch die **Funktion als Verwaltungssitz** bedingt eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Letztlich spielt im Rahmen der Entwicklungsfunktion dieser Orte auch die **Arbeitsplatzzentralität** (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) eine gewichtige Rolle.

Der Träger der Regionalplanung verfügt über entsprechende Kenntnisse und Informationen, um die Zentralen Orte der unteren Stufe im Kontext der jeweiligen raumfunktionalen Situation angemessen bewerten und festlegen zu können.

Zu 2.2.15 V und Begründung

Anregungen / Einwendungen:

Die Vorgabe für die Träger der Regionalplanung ist hinsichtlich der Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an „Gemeinden oder Gemeindeteile“ zu konkretisieren.

Die Begründung ist um entsprechende Klarstellungen dazu sowie um weitere Kriterien für die Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus zu ergänzen.

Ausführungen / Begründung:

Zukünftig soll es – wie zum ersten Entwurf der LEP-Teilfortschreibung schon formuliert – keinen rechtsverbindlichen Plansatz mehr geben, sondern nur noch eine Vorgabe für die Träger der Regionalplanung (2.2.15 V Änderungsentwurf LEP). Danach ist die Zuweisung einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion an Gemeinden oder an Gemeindeteile und nur noch für die Funktion Tourismus möglich.

Es ist jedoch völlig unklar, wie dies erfolgen soll. Im LEP Thüringen 2025 (2.2.16 V sowie Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16) waren klare Regelungen enthalten, dass den „Gemeinden“ als Ziel der Raumordnung und „bestimmten Ortsteilen innerhalb eines Zentralen Ortes oder innerhalb von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion“ als Grundsatz der Raumordnung eine überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion zuerkannt werden kann. Zudem war in der Begründung zu 2.2.14 G enthalten, dass die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion gemäß ThürKO nur „Gemeinden“ zugewiesen werden kann.

Deshalb sollten diese Aussagen aus dem verbindlichen LEP 2025 zur Konkretisierung und Klarstellung der Vorgabe 2.2.15 V bzw. der Begründung auch in den LEP-Änderungsentwurf aufgenommen werden.

Bezüglich der Kriterien für die Ausweisung von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion auf der Ebene der Regionalplanung wurde zwar eine Ergänzung in der Begründung zu 2.2.15 des Änderungsentwurfs aufgenommen (Hinweis auf die unter 4.4.6 LEP 2025 genannten Kriterien für die Gemeindefunktion Tourismus), aber die bisher im verbindlichen LEP 2025 in der Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16 enthaltenen Kriterien wurden nicht dargestellt.

Da aber die Kriterien für die Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus sowohl aus der Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16 als auch aus der Begründung zu 4.4.6 (landesplanerische Grundlage!) von den Trägern der Regionalplanung für die Umset-

zung in den Regionalplänen aufgegriffen und durch entsprechende Bewertungsvorgaben ergänzt wurden, sind auch die Kriterien aus der Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16 wieder aufzunehmen.

Zu 2.2.1 G i.V.m. Begründung zu 2.2.2

Anregungen / Einwendungen:

Die in der Begründung zu 2.2.2 G auf Seite 6, 4. Absatz, Satz 1 und 2 enthaltenen Ausführungen zu den einzelnen Versorgungsaufgaben/-bereichen der Daseinsvorsorge der Zentralen Orte sollten in die Begründung zu 2.2.1 G verschoben werden. Zugleich sollte nach Satz 2 aufgenommen werden, dass „die Zentralen Orte aufgrund der vorhandenen Einrichtungen im Bildungs- und Wissensbereich sowie Kultur- und Freizeitbereich auch wichtige Funktionen im Bereich Tourismus haben und über ein umfassendes Infrastrukturangebot verfügen. Die historische Baukultur und anspruchsvolle Veranstaltungen erhöhen das Freizeitangebot der Zentralen Orte und tragen durch hierauf abgestimmte Tourismusangebote zu einer Stärkung des Wirtschaftszweiges bei.“

Ausführungen / Begründung:

Mit den geforderten Änderungen – wie in der Stellungnahme der RPG zum ersten Entwurf der LEP-Teilfortschreibung schon vorgebracht – könnte eine Klarstellung bezüglich der touristischen Funktionen der Zentralen Orte und der Zuweisung der Gemeindefunktion Tourismus für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile (siehe LEP Thüringen 2025, Begründung zu 2.2.14 V und 2.2.15 V) erfolgen. In Ansätzen wird dies auch im Hintergrund zu 2.2 (Seite 5, 2. Absatz – „Land der Residenzen“; Städte mit umfangreichem Funktionsspektrum) bereits dargestellt.

Damit könnten dann die touristischen Handlungserfordernisse, wie teilweise schon im Regionalplan enthalten (siehe G 1-8, G 1-9 und G 1-10 E-RP-SWT 2018), direkt bei den einzelnen Zentralen Orten mit dargestellt werden.

Zudem könnte der bisher vertretenen Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde, dass die Ausweisung der Gemeindefunktion Tourismus ergänzend zum Netz der Zentralen Orte erfolgen soll, nachvollziehbarer gefolgt und den relevanten regionalen Akteuren vermittelt werden. Dies hätte im Regionalplan zur Folge, dass nur an einzelne Gemeinden (die kein Zentraler Ort sind) die Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen wird. Für die bisher in Z 4-6 E-RP-SWT 2018 enthaltenen 27 Regional bedeutsamen Tourismusorte würde ein „Wegfall der Grundzentren“ eine Reduzierung auf 5 Regional bedeutsame Tourismusorte erfolgen. Dies würde auch den Ausführungen in der Begründung zu 4.4.6 V des LEP Thüringen 2025 entsprechen, wonach eine Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion an Zentrale Orte nicht erforderlich ist.

5.2. Energie

Zu 5.2.2 G

Anregungen / Einwendungen:

Die Regelungsabsicht ist klarer zu definieren. Die Begründung ist zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Angesichts der Vielgestaltigkeit des Energieleitungsnetzes ist eine Präzisierung vorzunehmen, auf welche Teile des Leitungsnetzes diese Regelung abzielt. Ab welcher Spannungs- bzw. Netzebene bzw. ab welcher Größenordnung und in Bezug auf welche Energieart wird von einer Raumbedeutsamkeit der Netze ausgegangen, für die die Regelung maßgeblich wäre. Außerdem ist sicherzustellen, dass der notwendige, erhebliche Ausbau insbesondere des lokalen und regionalen Energieleitungsnetzes durch derartige Regelungen nicht mit zusätzlichen (verfahrens- und abwägungsbezogenen) Anforderungen unverhältnismäßig reguliert wird.

Zu 5.2.5 G

Anregungen / Einwendungen:

Die Regelungsabsicht ist zu monokausal ausgerichtet. Der Plansatz ist zu streichen oder technologieoffen differenziert zu formulieren.

Ausführungen / Begründung:

Unstrittig ist, dass erhebliche Speicherkapazitäten aufgebaut werden müssen. Unstrittig ist auch, dass Pumpspeicherwerke beim Thema Schwarzstartfähigkeit von besonderer Bedeutung sind. Maßgeblich für den Aufbau eines dezentralen und nachhaltigen Energiesystems sollte jedoch nicht die Bevorzugung einer Speichertechnologie sein, die selbst bei „umweltverträglicher“ Gestaltung einen immensen Eingriff in den Landschaftsraum bedeutet. Insofern ist der 2. Satz der Festlegung als Euphemismus zu betrachten. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Ausführungen des Umweltberichtes (s. Seite 22). Die Annahme von langfristig positiven Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie aquatische Flora und Fauna durch die mögliche Wiederherstellung von Biotopen zeugt von einer fehlenden Sachkenntnis in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung derartiger Anlagen. Dies gilt im Übrigen auch für die unpassend bescheinigten, wasserwirtschaftlichen Funktionen (wie der Wirkung auf Hoch- oder Niedrigwasserereignisse). Es geht nicht darum, Thüringen zum Land der Pumpspeicherwerke zu machen, auch wenn eine Potenzialstudie aus dem Jahre 2011 (über 10 Jahre alten Untersuchung) weitere Standorte identifiziert hat. Die Anforderungen für eine raumplanerische Bevorzugung einer bestimmten Speichertechnologie haben sich an dem landesspezifischen / regionalen Bedarf (Zubau von Erzeugungsanlagen, Netzstabilität, „smarter“ Netzausbau) auszurichten. Dieser Bedarf ist nachzuweisen. Darüber hinaus sind in diesem Grundsatz die Potenziale anderer Speichermöglichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen (z. B. Wasserstoff, Gasspeicher, Feststoffbatterien usw.). Hier bestehen in Thüringen günstige räumliche Rahmenbedingungen und umfangreiche Forschungs- und Entwicklungspotentiale. Es sollte nicht das Ansinnen der thüringischen Landesplanung sein, neben der erheblichen Belastung durch den Ausbau des Höchstspannungsnetzes und einer überproportionalen Belastung durch den Ausbau der Windenergie, gleichzeitig noch die Errichtung weiterer Pumpspeicherwerke (konkret benannt mit Schmalwasser und Leutenberg/Probstzella) landesplanerisch zu protegieren, die mit zusätzlichen, erheblichen Raumkonflikten und Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden sind.

Zu 5.2.6 G

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz ist zu streichen. Die Inhalte können als Begründungsbestandteil in 5.2.7 Z integriert werden.

Ausführungen / Begründung:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt in § 3 i. V. m. Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 die Flächenwerte für das Land Thüringen fest. Mit dieser bundesrechtlichen Regelung bedarf es einer redundanten Regelung im Rahmen eines Raumordnungsplanes auf Landesebene nicht. Offen ist, wer der Adressat dieses Ziels sein soll. Der Inhalt der Regelung entspricht wesensgleich der Regelung des WindBG, dessen Adressat die Länder sind. So wäre das Ziel im Sinne einer Selbstbindung nur eine Bestätigung, dass das Land den gesetzlichen Auftrag erfüllen will. Dies sollte selbstverständlich sein und keiner eigenen Regelung bedürfen. Es wäre etwas anderes, wenn das Land von der Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 4 WindBG Gebrauch machen würde, um die eigenen Flächenbeitragswerte durch Vereinbarungen mit anderen Bundesländern zu reduzieren und diese als neue, reduzierte Flächenwerte festlegen wollte. Dies ist bisher offensichtlich nicht vorgesehen. Der inhaltliche Kontext von 5.2.6 Z ist als Begründungstext für die regionalisierten Flächenziele in 5.2.7 Z geeignet.

Zu 5.2.7 Z

Anregungen / Einwendungen:

Vor der Festlegung regionaler Teilflächenziele ist zu prüfen, ob durch die Anwendung von § 7 Absatz 4 WindBG der Flächenbeitragswert für das Land Thüringen gesenkt werden kann.

Sowohl das regionale Teilflächenzwischenziel als auch das regionale Teilflächengesamtziel für die Region Südwestthüringen werden zurückgewiesen. Die Ermittlung dieser Flächenziele ist aufgrund erheblicher, methodischer Defizite zu überarbeiten.

Ausführungen / Begründung:

Der Flächenbeitragswert für Thüringen ist mit 2,2 % bundesweit der höchste Wert der für die Bundesländer gemäß WindBG gesetzlich vorgegeben wird. Bei objektiver Beurteilung der Sachlage und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten planerischen Vorarbeiten im Zuge der Erarbeitung des Ersten Entwurfes zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen (2018) erscheinen die für die Planungsregion Südwestthüringen vorgesehenen Flächenziele mehr als deutlich überhöht und werden unter Berücksichtigung der natur- und siedlungsräumlichen sowie der infrastrukturellen Voraussetzungen hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit als nicht realisierbar gesehen. Bereits in der Stellungnahme zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP hat die RPG Südwestthüringen darauf gedrängt zu prüfen, inwieweit der Flächenbeitragswert für den Freistaat Thüringen durch staatsvertragliche Vereinbarung mit anderen Bundesländern, bei denen aufgrund günstigerer Lagevoraussetzungen zumindest mittel- bis langfristig ein Flächenüberhang zu erwarten ist, signifikant reduziert werden kann und im Zuge einer Vereinbarung im o.g. Sinn die regionalisierten Flächenziele entsprechend anzupassen. Diese Verpflichtung ergibt sich daraus, dass die Thüringer Landesregierung den unverhältnismäßig hohen Flächenbeitragswert für Thüringen im Rahmen des Zustandekommens des WindBG nicht abgewehrt hat. Statt die Voraussetzungen für eine konsensfähige Lösung im Freistaat zu schaffen, entzieht sich die Landesregierung ihrer Verantwortung und delegiert die damit verbundenen erheblichen Konfliktpotenziale an die vier Thüringer Planungsregionen. In diesem Zusammenhang mutet die jetzt in 5.2.7 Z aufgenommene Regelung, dass die Planungsregionen ihrerseits durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für eine interregionale Flächenkompensation sorgen können, zynisch an.

Die RPG Südwestthüringen fordert die Landesregierung mit Nachdruck erneut auf, vor der Beschlussfassung zur Änderung des LEP Thüringen, alle Möglichkeiten zu sondieren und zu nutzen, um den Flächenbeitragswert für Thüringen zu senken. Mit Verweis auf die in § 7 Absatz 4 WindBG festgelegte Fristsetzung ist hier eine besondere Dringlichkeit geboten.

In der Anlage zum Zweiten Entwurf des LEP wird der methodische Ansatz zur Ableitung von regionalen Teilflächenzwischenzielen und regionalen Teilflächengesamtzielen dargestellt. Diese daraus ermittelten Flächenziele sollen mit der Zielvorgabe 5.2.7 Z für die Planungsregionen verbindlich festgelegt werden. So hätte die Planungsregion Südwestthüringen bis 2027 1,7 % und bis 2032 2,0 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Gegenüber dem Ersten Entwurf des LEP vom 22.11.2022 (mit 1,1 % bis 2027 bzw. 1,3 % bis 2032) erhöhen sich beide Flächenziele grundlegend um jeweils mehr als 50 %. Die durch eine andere, methodische Herangehensweise, erheblich abgeänderten Flächenziele führen zu einer neuen Lastverteilung, die der Planungsregion Südwestthüringen nach Nordthüringen den zweithöchsten, absoluten Beitrag in Thüringen zuweist (rd. 6.900 ha bis 2027 und rd. 8.400 ha bis 2032). Dieser enorme Flächenzuwachs gegenüber dem Ersten Entwurf des LEP betrifft ausschließlich die Planungsregion Südwestthüringen und ist nur mit einem Paradigmenwechsel in der Bewertungsmethodik zur Ermittlung des Flächenpotenzials erklärbar. Die Bewertungsbasis des Ersten Entwurfs, welche auf der „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 12.04.2021 beruhte, wurde in wesentlichen Teilen aufgegeben, obwohl darin alle relevanten Studien und Planwerke für die raumspezifische Bewertung der Planungsregionen analysiert wurden, aus denen sich Belege zur regional verteilten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für

jede Planungsregion ableiten ließen. Zwischen Ersten und Zweiten Entwurf des LEP besteht somit für die Planungsregion Südwestthüringen eine hohe Abweichung von den alten zu den neuen Flächenzielen, deren Größenordnung an Potenzialflächen aus den o. g. Arbeitsgrundlagen des TMUEN nicht im Ansatz zu erkennen sind. Das bedeutet, dass Kriterien mit dem Zweiten Entwurf übergangen wurden, die bislang die potentielle Eignung einer Windenergienutzung in Südwestthüringen ausgeschlossen haben. Eine konfliktminimierende Planung, welche die natur- und siedlungsräumliche Ausstattung der Planungsregionen in Bezug auf Windenergienutzung einbezieht, steht dieser Vorgehensweise auf Landesebene konträr gegenüber.

Grundsätzliche Zielsetzung der Methodik zur Ermittlung der regionalen Flächenziele sollte es sein, entsprechend den räumlichen Strukturen der Planungsregionen spezifische Flächenziele zu ermitteln, die die tatsächlich erheblichen raumstrukturellen Unterschiede zwischen den Regionen hinreichend berücksichtigen. In den vier Thüringer Planungsregionen sind dafür die deutlichen Unterschiede in der Siedlungs- und Infrastruktur, der Schutzgebietskulisse, der Windhöufigkeit, des Waldanteils, der Topographie u.a. maßgeblichen Faktoren angemessen methodisch einzubeziehen.

Um eine differenzierte Flächenzuweisung zu erreichen, müssen raumstrukturelle Gegebenheiten und Konfliktlagen durch die Verwendung geeigneter Daten berücksichtigt werden. Die hier zur Ermittlung von Flächenzielen abgeleiteten Potenzialflächen beruhen auf einer pauschal ausgesonderten und dadurch inkonsistenten Datenauswahl. Die beabsichtigt sachgerechte und treffsichere Abschätzung des Potenzials ist nicht gegeben. Dies begründet sich u.a. aus den folgenden nicht bzw. einseitig fehlerhaft berücksichtigten Kriterien:

Mindestabstand zu Siedlungen (1.000 Meter)

Gemäß § 91 ThürBO ist bezüglich raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 1.000 Metern gegenüber Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einzuhalten. Auch seitens des Trägers der Regionalplanung in der Planungsregion Südwestthüringen wird der 1.000 Meter-Puffer zu vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie zu allen über Bebauungspläne definierten Baugebieten für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebieten (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung) in Ansatz gebracht, da mit einem Siedlungsabstand von 1.000 Metern vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden kann. Dies bezieht sich einerseits auf Schall und Schattenwurf, andererseits aber auch auf die optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von weit über 200 Metern. In dieser Hinsicht kann der 1.000 Meter-Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeit der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig beeinträchtigt werden.

Die der Ermittlung der Flächenbeitragswerte zugrundeliegende Potentialflächenanalyse geht hingegen von einem Mindestabstand von 750 Metern aus und zeigt damit zusätzliche Potenziale in Siedlungsnähe auf, die nicht gegeben sind, wenn nicht die Akzeptanz der Windenergieflächen durch die Bevölkerung völlig verloren gehen soll. Vor allen in Räumen mit hoher Siedlungsdichte werden nicht vorhandene Potenziale für die Nutzung von Windenergie als Flächenziele eingerechnet, die thüringenweit zu einem zwischen den Regionen verzerrten Gesamtbild führen. Das im LEP aufgezeigte Potenzial in der Planungsregion Südwestthüringen liegt deutlich über dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächenpool und sollte mit der Überarbeitung der Methode nach unten korrigiert werden.

Landschaftsschutzgebiete

Der Gesetzgeber hat mit § 26 Abs. 3 BNatSchG die Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für eine planerische Betrachtung i. Z. m. der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG vorübergehend geöffnet. Das bedeutet nicht, dass diese als vollständig verfügbares Potenzial, wie im Zweiten Entwurf angesetzt, interpretiert werden können. Dies verbietet

sich bereits aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit dieser Gebiete. Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion. Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzweck gemäß § 26 BNatSchG) zum Schutz des Landschaftsbildes. Zudem sind es die Landschaftsbilder und die gewachsenen, gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte Kulturlandschaften, welche durch die großräumig visuell wirksamen Windenergieanlagen am stärksten betroffen sein werden. Ein adäquater Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Dimension der Windenergieanlagen nicht möglich.

Der Gesetzgeber misst den Landschaftsschutzgebieten nach wie vor eine hohe Bedeutung bei. Der Schutzzweck wurde nicht aufgehoben, sondern die Gebiete für die Erreichung der Flächenbeitragswerte nur temporär geöffnet. Insofern hat der Plangeber einen Gestaltungsspielraum bei der planungs-methodischen Umsetzung der festgelegten Ziele. Selbst bei der Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte gelten die erneuerbaren Energien nur bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume, trotz der gesetzlich festgelegten Öffnungsklausel, weiterhin eine hohe planerische Priorität haben muss. Der zeitweilig vorgesehenen Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Nutzung von Windenergie muss der Plangeber gebührend Rechnung zu tragen. Die Landschaft ist in ihrer Eigenart und Einmaligkeit zu erhalten. Dies sollte methodisch mit einem anteiligen Ausschluss oder mit einer Zonierung von Landschaftsschutzgebieten anhand festgelegter Naturschutzkriterien verbunden werden. Dies würde die tatsächlich räumlichen Gegebenheiten und die besondere Bedeutung Thüringens für den Erhalt besonders schützenswerter Landschaftsräume angemessen widerspiegeln.

Wasserschutzgebiete (Zone II)

In Wasserschutzgebieten (Zone II) bestehen durch den Betrieb von Windenergieanlagen potenzielle Gefährdungstatbestände für den Schutz des Grundwassers. Die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten ist in den gemäß § 79 ThürWG übergeleiteten Schutzgebieten in der engeren Schutzzone II verboten. Zudem sind die heute messbaren und zukünftig verstärkt auftretenden Folgen des Klimawandels in Form von Wasserknappheit und temporär geminderter Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in diesem Zusammenhang sachgerecht einzubeziehen. Mit den Herausforderungen einer auch zukünftig sicheren Trinkwasserversorgung stellen die Wasserschutzgebiete keine Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie dar und sind methodisch als Konfliktrisikoraum durch den Plangeber zu würdigen.

Windhöffigkeit

Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausnahmslos eine ausreichende Windhöffigkeit notwendig, um einen wirtschaftlichen und versorgungssicheren Betrieb zu gewährleisten. Mit der Vorlage des Zweiten Entwurfs des LEP wird ein maßgeblicher Anteil der ermittelten Potenzialflächen in nicht ausreichend windhöffigen Räumen der Planungsregion Südwestthüringen verortet (größtenteils im Bereich des Heldburger Unterlandes und des Grabfeldes). Dies kann durch die in hoher Auflösung erstellte Windpotentialstudie der Fa. GEO-NET (Aktualisierung 2021) i. V. m. der o. g. Metastudie des TMUEN belegt werden.

Die nicht windhöffigen Bereiche für die Planungsregion Südwestthüringen wurden dem Plangeber mit Schreiben vom 12.07.2023 zur Verfügung gestellt. Diese Windpotentialstudie bildet die Planungsgrundlage aller Thüringer Planungsregionen für die Bestimmung von Tabuzonen, in denen keine Vorranggebiete Windenergie aufgrund unzureichender Windhöffigkeit vorzusehen sind. Würde die Potenzialflächenkulisse aus dem Zweiten Entwurf für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in nicht ausreichend windhöffigen Gebieten herangezogen werden, käme dies einer reinen Negativ- bzw. unzulässigen Verhinderungsplanung gleich. Für die betroffenen Gemeinden (in den nicht windhöffigen Bereichen) wäre eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie keinesfalls vermittelbar. Die ermittelten Potentialflächen in windschwachen Gebieten stehen nachgewiesen im Widerspruch zum planungsmethodischen Vorgehen in den vier Thüringer Planungsregionen. Mit diesen in Kauf genommenen Inkonsis-

tenzen wird ein Großteil der Potenzialflächen in der Region Südwestthüringen in nicht windhöffigen Gebieten ermittelt (vgl. Abb. 8 der Anlage zum Zweiten LEP-Entwurf). Die so ermittelten Potenzialflächen stellen kritisch zu hinterfragende bzw. abzulehnende Ergebnisse dar, die mit Bezug auf die Verfahren in nachgeordneten Planungsebenen nicht treffsicher und sachgerecht ermittelt wurden. Ein erheblicher Teil der aufgeworfenen Potenzialflächen kann eben nicht für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Die Methode des Plangebers ist für die Festlegung von Flächenzielen in der Region Südwestthüringen nicht geeignet und würde mit Beibehaltung des hohen Flächenziels zu einer räumlichen Überlastung in den windhöffigen Räumen führen.

Herausragende und besondere Waldfunktionen

Aus der amtlichen Waldfunktionskartierung werden nur wenige, ausgewählte Waldfunktionen bei der Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. So werden hier u. a. alle Wälder mit Erholungsfunktion (als besondere bzw. herausragende Funktion) ignoriert, obwohl diese in der Nähe zu Siedlungsräumen vielfach als bedeutendste Funktion angesehen wird. Nur die vereinzelt vorkommenden, rechtlich gesicherten Erholungswälder zu sichern, stuft das Gewicht des Belanges auf das absolute Minimum herab. Begründet wird diese Selektion bzw. das Verkennen einzelner Waldfunktionen durch den Plangeber nicht. Mit den immensen Waldschäden der letzten Jahre, bedingt durch außergewöhnliche Trockenheit und massiven Schädlingsbefall, erfuhr die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Waldfunktionen deutschlandweit ein wachsendes Gewicht in den Planverfahren. Aufgrund des hohen Waldanteils in Südwestthüringen von 47 % nehmen Wälder mit der Erholungsfunktion einen überdurchschnittlichen Anteil an siedlungsnahen Waldgebieten ein, wo dauerhaft mit einer vergleichsweise hohen Anzahl an täglichen Waldbesuchern zu rechnen ist. Wald mit Waldfunktionen sind daher planungsseitig besonders zu würdigen und bei der Potentialermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

Kulturerbestandorte

Das LEP schließt für die Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen weiterhin aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind (Ziel 1.2.3). Aufgrund des im Vergleich zu anderen Kriterien sehr hohen Gewichts und der räumlichen Reichweite der Kulturerbestandorte (wie z. B. der Wartburg) ist der Anteil des Umgebungsschutzes bereits für die Ableitung der regionalen Flächenziele anzurechnen. Sollte dieser Aspekt aus Sicht der Landesplanung zukünftig keine tragende Rolle mehr in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie spielen, dann wären das Ziel 1.2.3 sowie die Vorgabe 1.2.4 im Zuge der aktuellen Änderung des LEP konsequent entsprechend der neuen Anforderungen (ggf. durch Zonierungen) zu präzisieren oder zu streichen.

Militärische Schutzbereiche

In militärischen Schutzbereichen (Standorttruppenübungsplätze) ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel (nach § 2 EEG) ausgeschlossen und somit in der Analyse des Potenzials nicht mehr anzurechnen.

Abstand zu Wetterradartürmen

Um Wetterradartürme bestehen Schutzzonen, deren Reichweite bereits 2023 von 15 km auf 5 km vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr maßgeblich verringert wurde. Innerhalb des verbliebenen, unverzichtbaren Abstandes von 5 km werden weiterhin durch den Deutschen Wetterdienst Rechtsmittel eingelegt, wenn dort eine Nutzung von Windenergie vorgesehen wird. Diese Exklusionszone ist mit der Weltorganisation für Meteorologie abgestimmt. Die Warnung der Bevölkerung vor gefährlichen Wettersituationen ist eine der Kernaufgaben des Deutschen Wetterdienstes, die gesetzlich verankert ist und über die moderne Radartechnik abgesichert wird. In Südwestthüringen werden hingegen in der Exklusionszone um den Radarstandort Neuhaus am Rennweg Potenzialflächen durch den Plangeber ermittelt, welche aus dem Flächenpotential herauszurechnen sind.

Schlussendlich wird der Verteilungsschlüssel zur Ableitung der Flächenziele für die einzelnen Planungsregionen durch die Aufsummierung der Potentialflächen berechnet. Dabei werden sogar alle Kleinstflächen bis hinunter zu einer Flächengröße von 0,5 ha zu den Potenzialräumen hinzugezählt (auch wenn diese mit hohen Abständen zueinander in der Region verteilt vorliegen) und damit der raumordnerische Maßstab bewusst verlassen. Konsequenz dieser abwegigen Ermittlung ist es, dass die Flächenanteile in der Region Südwestthüringen aufgrund der vielseitig strukturierten Landschaften künstlich überhöht werden. Grundlage für die Potenzialermittlung geeigneter Flächen auf Landesebene sollte nicht diese minimale (0,5 ha große), anlagenbezogene Nutzfläche für den Bau einer Windenergieanlage sein, sondern der raumordnerische Bezugsmaßstab. Wie aus der Anlage des LEP zur Herleitung der Potentialflächen hervorgeht, erreicht Südwestthüringen den höchsten Anteil an Ausschlussbereichen aller Planungsregionen (in den Konfliktrisikogruppen). Zusätzlich wurde dann jede Kleinstfläche mit der Annahme einbezogen, dass eine Aufstellfläche für eine einzige Windenergieanlage theoretisch an Ort und Stelle möglich wäre. Die Ausweisung von Vorranggebieten in dieser Größenordnung ist faktisch unmöglich. Das steht im klaren Widerspruch zu der Konzentrationszonenplanung, die stets mit einer Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verbunden sein sollte (und nicht von Einzelanlagen), um Windenergie an konfliktarmen Standorten zu bündeln und die konfliktbehafteten Außenbereiche freizuhalten. Die Steuerung über eine Konzentrationszonenplanung dient als Begrenzung der Privilegierung und der Beanspruchung der Räume. Dass eine Konzentrationswirkung weiterhin durch den Plangeber beabsichtigt ist, wird durch entsprechende Aussagen in der Begründung zu 5.2.9 V (siehe Seite 25, erster Absatz) und im Umweltbericht (siehe Seite 21, letzter Absatz) deutlich. Diese raumordnerische Relevanz sollte bei der Ermittlung von Potenzialflächen konsistent gewahrt bleiben. In den Thüringer Planungsregionen wird aus diesen Gründen eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergie (meist 15 ha) in Ansatz gebracht, was für eine sachgerechte Beurteilung der Potenzialflächen unter Berücksichtigung des Raumflächenbedarfs moderner Windenergieanlagen ebenfalls anzusetzen ist. Kleinere Potenzialflächen sind nicht bei der Ermittlung von Flächenzielen anzurechnen. Andernfalls werden Potenziale aufgezeigt, die nicht durch die regionalen Raumstrukturen gegeben sind und in nachgeordneten Planungsverfahren der Regionalplanung nicht ansatzweise Berücksichtigung finden können. Die nach § 4 WindBG in vollem Umfang anrechenbare Fläche beschränkt sich eben nur auf ausgewiesene Flächen im raumordnerischen Maßstab und nicht auf lokal auftretende Kleinstflächen.

Mit der jetzigen Vorgehensweise für die Ermittlung der Flächenziele erfolgt auf der Basis einer unvollständigen, inkonsistenten Methodik eine Neuverteilung zulasten einer Planungsregion, deren räumliche Tragfähigkeit für eine Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Größenordnung aufgrund der natur- und siedlungsräumlichen Gegebenheiten nicht erkennbar ist. Mit dem gegenwärtigen Ausbaustand der Windenergie in Thüringen (siehe Landesentwicklungsbericht 2023, Vorabfassung) ist es aufgrund der dort dargelegten Tatsachen (keine neugebauten Windenergieanlagen) nicht nachvollziehbar, wie die Planungsregion Südwestthüringen fortan in solch hohem Maß die Energiewende in Thüringen leisten soll.

Sollte das für die Planungsregion Südwestthüringen für den Zweiten Entwurf des LEP in Aussicht gestellte Flächenziel aufrechterhalten und durch die Landesregierung bestätigt werden, dann wird absehbar die Privilegierung für die Nutzung der Windenergie nach § 35 BauGB i.V.m. den Sonderregelungen des § 249 BauGB billigend in Kauf genommen und die Möglichkeit einer raumordnerisch sinnvollen Steuerung für Südwestthüringen aufgegeben.

Zu 5.2.10 V

Anregungen / Einwendungen:

Satz 2 der Vorgabe ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Mit der Festlegung von Satz 1 („ist vorzusehen“) erübrigt sich die Feststellung des Satzes 2. Gegebenenfalls kann dieser Satz zur Klarstellung in die Begründung übernommen werden.

Zu 5.2.11 VAnregungen / Einwendungen:

Satz 1 der Vorgabe ist zu streichen. Satz 2 ist entsprechend anzupassen und die Begründung zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Für Satz 1 bedarf es keiner eigenständigen Regelung, da es kein gesetzliches Verbot gibt, mehr Flächen auszuweisen als der Gesetzgeber mit den Flächenbeitragswerten nach Anlage 1 (zu § 3 Abs.1) WindBG vorgibt.

Für die Festlegung „bedingter Vorranggebiete Windenergie“ wäre zu klären, inwieweit das Kriterium der abschließenden Abgewogenheit für ein Ziel der Raumordnung verwirklicht werden soll, wenn bestehende rechtliche Hindernisse dem eigentlich entgegenstehen. Ansonsten könnten solche Gebiete (mit der entsprechenden Windhöflichkeit) grundsätzlich überall ausgewiesen werden mit dem lapidaren Hinweis, dass das Vorranggebiet wirksam wird, sobald z.B. die Änderung einer eigentlich entgegenstehenden Schutzgebietsverordnung dies gestattet. Um nicht eine Beliebigkeit der möglichen Konstellationen zu erzeugen, sollte die beabsichtigte sachlich-räumliche Steuerungswirkung präziser benannt werden. Und es ist klarzustellen, dass es sich bei der Ausweisung von bedingten Vorranggebieten Windenergie um eine festgelegte Nachfolgenutzung/-funktion handelt.

Zu 5.2.12 VAnregungen / Einwendungen:

Die Vorgabe ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Bereits die Begründung zu 5.2.12 V macht deutlich, dass die Vorgabe mit ihrem sachlichen Bezug bzw. in ihrer planungspragmatischen Ausrichtung keine raumordnerische Relevanz entfalten kann. Es obliegt nicht der Raumordnung (steuert rahmensetzend Nutzungen und Funktionen) in derart detaillierte fachliche Betrachtungen einzusteigen, die eine Beurteilung darüber erfordern, wann ein (raumordnerisch relevantes) Waldareal aufgrund eines Schadereignisses als unbestockt zu beurteilen ist oder nicht. Auch der Verweis auf die im halbjährlichen Turnus aktualisierten Ergebnisse der Sentinel-Auswertungen zur Schadflächenkulisse im Wald und die sich „im Fluss“ befindende und über Geoproxy eingestellte Schadflächenkulisse ist für eine angemessene raumordnerische Abwägung aufgrund der hohen Dynamik der Schadflächenentwicklung (neue Schadflächen, kurzfristiger Sukzessionsfortschritt hin zur Bestockung usw.) für den Geltungszeitraum eines Regionalplans nicht zielführend. Maßgeblich sollte die Nutzung als solche bzw. die mit ihr ggf. verbundene raumordnerische Funktion sein und nicht ein sich ständig ändernder Gebietszustand, der dann eine permanente Neubewertung erfordern würde mit entsprechenden Auswirkungen auf die Planverfahrensdauer („Abwägungsschleife“).

Darüber hinaus besteht gemäß § 23 ThürWaldG eine Wiederaufforstungsverpflichtung, die insbesondere dort von Bedeutung ist, wo besondere oder herausragende Waldfunktionen vom Schadereignis betroffen sind. So besitzt z.B. das Gebiet des Thüringer Waldes großräumig eine Hochwasserschutzfunktion, die angesichts der Folgewirkungen des Klimawandels zukünftig explizit zu sichern ist. Diese wechselseitigen Wirkungen und Kausalitäten sind im sachlich-räumlichen Kontext bei der Formulierung von Abwägungsvorgaben ebenso zu berücksichtigen.

Zu 5.2.13 VAnregungen / Einwendungen:

Die Begründung ist zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Die regionale Unternehmensdichte sollte nicht alleiniger Beurteilungsmaßstab dafür sein, ob es sich um einen industriell-gewerblichen Verbrauchsschwerpunkt handelt. Darüber hinaus

sollte klargestellt werden, dass nicht der Verbrauchsschwerpunkt oder ein potenzieller industrieller Wasserstoffbedarf in erster Linie maßgeblich für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ ist, sondern als grundlegende Voraussetzung weiterhin die generelle Eignung für die Windenergienutzung. Außerdem ist näher zu definieren, was als „potenzieller industrieller Wasserstoffbedarf“ verstanden werden soll (im Sinne einer sachlichen und vor allem räumlichen Zuordenbarkeit). Hier ist eine inhaltliche Untersetzung, z.B. durch nachvollziehbare Ausweisungskriterien/Bewertungsmaßstäbe, angezeigt.

Zu 5.2.14 V

Anregungen / Einwendungen:

Die missverständliche Formulierung der Vorgabe ist zu korrigieren.

Der letzte Satz der Begründung ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Die Änderung des Kapitels 5.2 des LEP sollte genutzt werden, um die missverständliche Auftragsformulierung der Vorgabe zu korrigieren. Auch bei der Vorgabe 5.2.12 wird z.B. die Formulierung verwendet „Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ...“. Allerdings wird vorher in 5.2.9 V ein genereller Auftrag dafür festgelegt. Für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ trifft dies aber nicht zu. Sinnvoll wäre daher die Vorgabe: „In den Regionalplänen können ... ausgewiesen werden. Anschließend kann diese Vorgabe präzisiert werden: Bei der Ausweisung ... sollen ... genutzt werden.“ Nicht nur die Photovoltaik ist für die Umstellung auf die Elektromobilität von Bedeutung (sondern jede Form elektrischer Energie, die erneuerbar erzeugt wird). Ebenso hat die Photovoltaik nicht nur Bedeutung für die Elektromobilität (sondern sie hat eine grundsätzliche Bedeutung bei der energetischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Gesellschaft). Der letzte Satz der Begründung überhöht den möglichen Kontext in seiner Wirkung, ohne dass dabei die raumordnerische Relevanz dieser Aussage sichtbar wird.

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat